

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
 Az.: 61 16 00
 vom 09.11.2017

Datum der Sitzung	Organ
23.11.2017	BUGEA
04.12.2017	FWVEA
11.12.2017	VA
14.12.2017	Rat

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 69/2017

Gründung einer Baulandentwicklungsgesellschaft

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input type="checkbox"/> Aufwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr
			13.000,-€	111070.7853000	2018
			237.000,-€	111070.7853000	2018

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: 250.000,-€

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung Teilbetrag: €	Deckungsvorschlag
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- 1.) Eine Baulandentwicklungsgesellschaft wird zusammen mit einem noch auszuwählenden Partner gegründet.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Grundlagen zu schaffen und die Gründung abzuwickeln.
- 3.) Die Planungshoheit – das Recht zur Ausgestaltung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen – verbleibt bei der Gemeinde Harsum.
- 4.) Der Partner für die Baulandentwicklungsgesellschaft muss über einen örtlichen Bezug verfügen und sich mit dem Zweck der Gesellschaft, im öffentlichen Interesse vor Ort Bauland zu entwickeln, identifizieren.
- 5.) Die Gemeinde Harsum wird mehrheitlicher Anteilseigner / Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil von mindestens 52 %.
- 6.) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie der Rat der Gemeinde Harsum sind in angemessener Zahl für die Kontrollgremien zu berücksichtigen.
- 7.) Der Partner für die Gründung der Baulandentwicklungsgesellschaft bringt sich analog seines Geschäftsanteils mit einer Kapitaleinlage und einer Anschubfinanzierung ein.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 69/2017

Derzeit ist die Gemeinde Harsum dabei, das Baugebiet „Ährenkamp“ in der Ortschaft Harsum eigenverantwortlich zu entwickeln und zu vermarkten. Das Baugebiet wird nach dem Endausbau ein finanzielles Volumen in Höhe von etwa 6,5 Mio. € beansprucht haben. In gleichem Umfang stehen den Ausgaben Einnahmen gegenüber. Nach dem Endausbau des Baugebietes wird feststehen, ob und ggf. in welcher Höhe die Gemeinde Harsum einen Gewinn erzielen konnte.

Mit dem Baugebiet „An der Filderkoppel“ befindet sich bereits das nächste gemeindliche Baugebiet in der Vorbereitung. Auch dieses Baugebiet wird ein großes finanzielles Volumen beanspruchen und durch eine gemeindliche Vorfinanzierung dafür sorgen, dass andere – ebenfalls wichtige – investive Projekte der Gemeinde zurückstehen, da durch die gemeindliche Vorfinanzierung zunächst Kosten entstehen. Einnahmen können erst realisiert werden, sobald die Grundstücke verkauft werden.

In den neun Ortschaften der Gemeinde Harsum sind in den letzten Monaten Begehrlichkeiten für weitere Baugebiete entstanden. So sollen in einem nächsten Schritt auf politischen Wunsch Baugebiete für die Ortschaften Asel und Hönnersum entstehen. Darüber hinaus sind auch in den Ortschaften Adlum und Klein Förste auf der politischen Ebene Wünsche nach Bauplätzen an die Gemeindeverwaltung herangetragen worden.

Die Gemeinde Harsum legt einerseits großen Wert auf die Erhaltung und den Ausbau der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Dies zeigt sich an einer Reihe von Projekten, die bereits fertiggestellt sind, die vor der Realisierung stehen und die sich in der Planung befinden:

Fertiggestellt	Vor Realisierung / vor Fertigstellung	In Planung (abhängig vom HH 2018)
Regenrückhaltebecken Bäckerbrink (Borsum)	Neubau Jugendpflege / Multifunktionsgebäude (Harsum)	Regenrückhaltebecken Maschplatz (Borsum)
Ausbau Aseler Straße Nord (Borsum)	Umbau Jugendheim 1. und 2. Bauabschnitt (Borsum)	Brandschutz Grundschule (Harsum)
Umfeld des Heimatmuseums in der Opfergasse (Borsum)	Erneuerung Gehweg Aseler Straße Süd (Borsum)	Baugebiet (Asel)
Fließverzweigung Edith-Stein-Straße (Borsum)	Brandschutz Grundschule (Borsum)	Baugebiet (Hönnersum)
Regenrückhaltebecken Ziegeleiweg (Harsum)	Umgestaltung und Brandschutz Rathaus (Harsum)	Neubau Schulkindbetreuung (Borsum)
Barrierefreie Bushaltestellen Kaiserstraße und Konrad-Adenauer-Straße (Harsum)	Anbau Schulkindbetreuung (Harsum)	Erneuerung von Trinkwasserleitung (alle Ortsteile)

Fertiggestellt	Vor Realisierung / vor Fertigstellung	In Planung (abhängig vom HH 2018)
Gehwege Kaiserstraße und Konrad-Adenauer-Straße (Harsum)	Neugestaltung Platz von Feuerwehrgerätehaus (Hönnersum)	Öffentliche WC-Anlage im Gewerbegebiet Nordfeld (Harsum)
Regenwasserkanal Konrad-Adenauer-Straße (Harsum)	Neugestaltung Dorfplatz / Zisterne (Rautenberg)	Fließverzweigung Maschplatz / Lange Straße (Borsum)
Regenwasserkanal Schlehdornweg (Borsum)		Kanalvergrößerung Denkmalstraße (Borsum)
Fließverzweigung Lange Straße / Denkmalstraße (Borsum)		Endausbau Stichweg Feldstraße (Borsum)
		Ausbau Gehweg Am Hohen Turm (Borsum)
		Ausbau Gehweg und Straße Opfergasse (Borsum)
		Gehwegpflasterung Bernwardstraße (Harsum)
		Gehwegpflasterung Marienallee (Klein Förste)
		Ausbau Martinstraße (Borsum)
		Erschließung Ausbau Straße Ziegeleiweg im Bereich des Gewerbegebietes Nordfeld (Harsum)
		Barrierefreier Umbau Bushaltestelle K205 / Neustadt (Machtsum)
		Barrierefreier Umbau Bushaltestelle L411 / Machtsumer Straße (Hüddessum)
		Erneuerung Buswartehäuschen Matthiasstraße (Hüddessum)
		Erneuerung Buswartehäuschen An der Wurth (Hönnersum)
		Ab 2019 jährlicher Umbau von zwei Bushaltestellen im Hinblick auf Barrierefreiheit
		Kindertagesstätte (Harsum)
		Kindertagesstätte (Borsum)

Neben diesen Maßnahmen strebt die Gemeinde Harsum auch die bedarfsgerechte Schaffung von Baugebieten an. Dies geht mit den Beschlüssen und Anregungen der Gemeindepolitik einher. Auf die Entwicklung von Baugebieten wirken für Gemeinde Harsum allgemein und aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Situation positive Faktoren ein:

- Geografische Lage zwischen Hildesheim, Hannover, Wolfsburg und Braunschweig
- Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, vor allem durch die S-Bahn
- Gemeindliche Infrastruktur wie Kindertagesstätten, Schulen, Schulkindbetreuung
- Weitere Infrastruktur wie Ärzte, Apotheken, Tierärzte
- Nahversorgung
- Reges und abwechslungsreiches Vereinsleben
- Moderate Preise für Mieten und Bauland im Vergleich zu Kommunen im näheren Umfeld
- Günstiges Zinsniveau
- Hohe Nachfrage nach Mietwohnungen und Immobilien
- Kaum öffentliche Angebote für Wohnungen und Immobilien

Auch wenn insbesondere die allgemeine wirtschaftliche Situation sich abschwächen wird, ist davon auszugehen, dass die Ortschaften der Gemeinde Harsum weiterhin attraktiven Lebensraum für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, aber auch für Neubürgerinnen und Neubürger bieten werden. Die Gemeinde Harsum ist dabei auch bestrebt, das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ zu erhalten. Sofern dieses Ziel erreicht werden kann, wird auch dies ein Standortfaktor für die Gemeinde Harsum sein.

Obwohl das Baugebiet Ährenkamp noch nicht vollständig erschlossen ist, die Bauplätze dem Grunde nach vollständig vergeben sind und die Bewerberliste weiterhin lang ist, gehen regelmäßig Nachfragen nach Bauplätzen in der Ortschaft Harsum und allen anderen Ortschaften ein. Die Abfragen bei Privateigentümern im Hinblick auf Bereitstellung bzw. Verkauf von ihren Grundstücken verläuft in aller Regel negativ. Eigene Grundstücke, die sich für eine angemessene Innenentwicklung eignen, stehen ebenso nicht im Eigentum der Gemeinde Harsum. Das hat zur Folge, dass eine Innenentwicklung mit Bebauung von Baulücken bis auf wenige Ausnahmen erfolglos sein wird. Diese Umstände führen zu dem Schluss, dass eine Baulandentwicklung in der Gemeinde Harsum und durch die Gemeinde Harsum ausschließlich durch die Ausweisung von Baugebieten erfolgen kann.

Trotz der grundsätzlich positiven Einschätzung der Nachfrage- und Vermarktungssituation für das Baugebiet Ährenkamp und der für das Baugebiet An der Filderkoppel zu erwartenden Vermarktungssituation darf nicht vergessen werden, dass die Vermarktung von Bauplätzen mit Risiken verbunden ist und längere Zeit in Anspruch nimmt. Auch hier hat die Gemeinde Harsum bereits negative Erfahrungen gemacht. Damit einhergehen auch immer finanzielle Vorleistungen und Belastungen im gemeindlichen Haushalt.

Die zum Teil negativen Erfahrungen und die finanziellen Risiken, die sich ergeben, führen zu der Bewertung, dass sich für die Entwicklung von zukünftigen Baugebieten das Beschreiten neuer Wege anbietet. Die Möglichkeit, neue Partner zu gewinnen,

die einerseits über andere – als die gemeindlichen – Wege verfügen, Bauland erwerben zu können und andererseits neue Vertriebswege für die Vermarktung mitbringen, spielt dabei eine besondere Rolle. Neben der Teilung der finanziellen Risiken können sich durch die Hinzunahme eines bzw. mehrerer Partner weitere Vorteile für die Gemeinde Harsum ergeben.

Unabhängig von der Form der künftigen Zusammenarbeit wird es weiterhin so bleiben, dass die Gemeinde Harsum die Planungshoheit innehat. Ohne erforderliche Bauleitplanverfahren ist die Ausweisung von zusätzlichen Baugebieten nicht möglich. Die Planungshoheit stellt ein hohes kommunales Gut dar, das nicht auf Dritte übertragen werden kann. Damit wird die Gemeinde Harsum immer die Möglichkeit haben, Gestaltungsvorschläge- und -wünsche einzubringen und umzusetzen.

Es ist daher die Frage zu beantworten, in welcher Form künftig neue Baugebiete entwickelt und vermarktet werden sollen. Folgende Modelle kommen grundsätzlich in Betracht:

Klassische Erschließung

Die Baugebietsflächen bleiben im Eigentum der bisherigen Eigentümer und werden entweder freiwillig oder durch ein Umlegungsverfahren zu baureifen Grundstücken durch die Anlieger umgelegt. Die Gemeinde Harsum würde in diesem Fall die Erschließungsarbeiten durchführen. Die dafür entstehenden Kosten werden nach den gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen auf die Anlieger umgelegt. Diese Verfahren sind sehr zeit- und verwaltungsaufwendig. Hierbei wird die Gemeinde Harsum einen Eigenanteil tragen müssen, da nicht alle Kostenteile erstattet werden. Die Vermarktung erfolgt später durch die Eigentümer der Grundstücke. Bei der Verkaufsentscheidung hat die Gemeinde Harsum keinen Einfluss auf die Auswahl der Käufer. Auch eine Preisgestaltung ist nicht möglich. Die Erschließungskosten sind regelmäßig zu Lasten des gemeindlichen Haushaltes vorzufinanzieren. Aufgrund der individuellen Bescheiderteilung für die Erschließungskosten besteht auch ein rechtsprozessuales Risiko.

Entwicklung durch die Gemeinde Harsum

Dieser Fall entspricht der Vorgehensweise bei den Baugebieten Ährenkamp und An der Filderkoppel. Die Gemeinde erwirbt Flächen und führt die Erschließung durch. Sämtliche Kosten sind vorab zu finanzieren und verhindern ggf. die Durchführung anderer Maßnahmen, da die Maßnahmen zum Teil in erheblichem Umfang finanzielle Ressourcen binden. Die Ankauf- und Erschließungskosten werden in einen Verkaufspreis umgewandelt. Dabei wäre es möglich, sämtliche entstehende Kosten auf den Verkaufspreis umzulegen. Einschränkend muss dabei berücksichtigt werden, dass der Verkaufspreis am Ende marktgerecht ausgestaltet und damit erzielbar ist.

Entwicklung durch einen Dritten

Der Erwerb der Flächen und die Erschließung des Gebietes werden durch einen Dritten vorgenommen. Diesem Dritten obliegt auch die Vermarktung der baureifen Grundstücke. Kosten entstehen der Gemeinde Harsum in diesem Fall nicht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Einflussnahme auf die Auswahl der potenziellen

Käufer eher gering sein wird. Die Gemeinde Harsum kann sich aber in Erschließungsverträgen ein Mitspracherecht bei der Grundstücksvergabe sichern. Diese Lösung würde den Haushalt der Gemeinde Harsum nur in geringem Umfang belasten.

Fazit:

Die wirtschaftlich sinnvollste Lösung ist es daher, die Baulandentwicklung mit einem Dritten durchzuführen. Dabei ist die Eigenständigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeinde Harsum zu gewährleisten. Es liegt nahe, zusammen mit einem oder mehreren Partnern eine Gesellschaft zur Baulandentwicklung zu gründen.

In der Vergangenheit hat die Gemeinde ein vergleichbares Modell bereits erprobt, ohne jedoch eine Gesellschaft mit Beteiligung der Gemeinde Harsum zu gründen. Dieses Modell in Form einer vertraglichen Partnerschaft mit der NLG wurde jedoch vorzeitig beendet.

Die Gemeindeverwaltung steht derzeit im Kontakt mit zwei örtlichen Partnern, die Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Gemeinde Harsum geäußert haben. Dabei handelt es sich um die Volksbank Hildesheim-Lehrte-Pattensen und die Sparkasse Hildesheim Goslar Peine. Mit beiden Partnern ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Zusammenarbeit in Form einer zu gründenden Gesellschaft denkbar.

Sofern die Gründung einer Baulandentwicklungsgesellschaft zum Tragen kommt, handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Harsum. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 136 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Demnach dürfen Unternehmen nur errichtet werden, wenn und soweit

- 1.) der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
- 2.) das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenem Verhältnis zu
 - a.) der Leistungsfähigkeit der Kommune und
 - b.) zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- 3.) der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Diese Voraussetzungen sind aus Sicht der Gemeindeverwaltung aus folgenden Gründen erfüllt.

Der öffentliche Zweck ist die bedarfsgerechte Schaffung von Baugebieten auf dem Gebiet der Gemeinde Harsum. Die Entwicklung der Wohnbauflächen dient insbesondere dem Ziel, das Wohl der Einwohner zu fördern und ihnen die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen bereitzustellen.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Harsum leistungsfähig. Das zeigt die oben stehende Auflistung für die Bauvorhaben des letzten und des kommenden Jahres. Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die für die Gründung einer Baulandentwicklungsgesellschaft benötigt werden, in einem angemessenen Verhältnis zu der Gemeinde Harsum stehen.

Der Bedarf an Baulandentwicklung wird derzeit als groß eingeschätzt. Die Ortschaften Harsum und Borsum werden über das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (RROP) als Grundzentrum bzw. als Ort mit grundzentraler Funktion angesehen. Hier bestehen für die Siedlungsentwicklung keinerlei Einschränkungen. Für die sieben übrigen Ortschaften der Gemeinde Harsum wird ein anderer Maßstab zugrunde gelegt. Dort ist nur die sog. Eigenentwicklung zulässig. Als Richtwert gelten dort drei Wohneinheiten pro Jahr und 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Als durchschnittliche Grundstücksgröße ist von 600m² auszugehen. Für die Gemeinde Harsum ergeben sich daraus rechnerisch die folgenden Entwicklungsmöglichkeiten:

**Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung für die
Gemeinde Harsum auf Grundlage des RROP 2016
- Einwohner mit Hauptwohnsitz -**

Ortschaft	Einwohner 31.12.2016	Wohn- einheiten¹⁾	Fläche in ha²⁾
Adlum	553	16,6	1,00
Asel	1.168	35,0	2,10
Borsum	2.411		
Harsum	4.485		
Hönnersum	657	19,7	1,18
Hüddessum	435	13,1	0,78
Klein Förste	767	23,0	1,38
Machtsum	485	14,6	0,87
Rautenberg	531	15,9	0,96
Gemeinde Harsum	11.492	137,9	8,27

1) Anzahl Einwohner / 1.000 * 3 Wohneinheiten * 10 Jahre

2) Anzahl Wohneinheiten * 600 m² / 10.000

Diese Zahlen können zunächst als rechnerische Grundlage für die maximale Baulandentwicklung in den Ortschaften Adlum, Asel, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg angenommen werden.

Hierbei unberücksichtigt sind Fragen der Flächenverfügbarkeit, Bauleitplanung und der grundsätzlichen Erschließungsmöglichkeiten bzw. -hemmnisse, insbesondere im Bereich der Regen- und Schmutzwasserbeseitigung.

Zuletzt ist die Frage zu beantworten, ob durch die Gründung einer Baulandentwicklungsgesellschaft der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Frage klar zu verneinen. Einerseits gibt es bereits negative Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit einem Dritten. Darüber hinaus müsste dieser Dritte die unternehmerischen Ziele im Rahmen der privatwirtschaftlichen Tätigkeit, die in aller Regel ausschließlich auf Gewinnmaximierung ausgerichtet ist, dem öffentlichen Zweck unterordnen. Hiervon ist nicht auszugehen.

Damit kommt die Verwaltung der Gemeinde Harsum zu dem Ergebnis, dass die Gründung einer Baulandentwicklungsgesellschaft den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Insbesondere muss hervorgehoben werden, dass bei Erfüllung der Aufgaben durch eine Gesellschaft eine größere Autonomie und Flexibilität gegeben ist. Durch die Einbindung eines privaten Dritten können die dort vorhandenen wirtschaftlichen Spezialkenntnisse und Akquise- sowie Vertriebswege nutzbar gemacht werden. Weiterhin wird die Aufbringung von Investitionsmitteln für Großvorhaben wesentlich erleichtert.

In Abhängigkeit von der Gesellschaftsform wird die Gemeinde Harsum durch die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Rates in der Gesellschaft über Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten verfügen.

Die Gemeinde Harsum möchte sich für die Zukunft, in der es mit großer Wahrscheinlichkeit immer wieder Diskussionen über Gebiets- und Verwaltungsreformen kommen wird, stark positionieren und Entwicklungsmöglichkeiten schaffen. Hierfür bedarf es einer Stärkung der gemeindlichen Infrastruktur und der Erhaltung sowie Verbesserung des Siedlungsstandortes. Auch um dem demografischen Wandel entgegenwirken zu können, wird die Lösung in der zielgerichteten, bedarfsorientierten und zukunftsweisenden Baulandentwicklung verfolgt.

Für die Kapitaleinlage der Gesellschaft sind im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2018 13.000,- € vorgesehen. Als Anschubfinanzierung soll zudem ein Betrag in Höhe von 237.000,- € eingeplant. Damit sollen die Gründung der Gesellschaft finanziert und erste Ausgaben ermöglicht werden.

Bisher steht die Verwaltung im Kontakt mit der Volksbank Hildesheim-Lehrte-Pattensen und der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine. Bis dato liegen noch nicht alle vertragsrelevanten Unterlagen vor, damit eine Bewertung des besser geeigneten Bewerbers vorgenommen werden kann. Der Vorschlag erfolgt kurzfristig nach dem Eingang und der Bewertung der vertraglichen Muster. Die konkreten Vertragsentwürfe werden dem Rat der Gemeinde Harsum ebenfalls zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Vergleichbare Gesellschaften wurden bereits in den Gemeinden Algermissen und Nordstemmen gegründet.

Sofern eine Baulandentwicklungsgesellschaft gegründet wird und der Geschäftsanteil der Gemeinde Harsum bei mehr als 50 Prozent liegt, unterliegt die zu gründende Gesellschaft dem öffentlichen Vergaberecht. Folglich gelten dem Grunde nach auch die Regelungen für die Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim.

Für die möglichen Baugebiete in den Ortschaften Aasel und Hönnersum haben bereits Gespräche und Verhandlungen mit den Eigentümern stattgefunden. Diese Projekte und auch die nachfolgenden wären bereits relevant für die Abwicklung durch eine Baulandentwicklungsgesellschaft.

Folgende Punkte sind bei der Auswahl des Partners für die Gründung einer Baulandentwicklungsgesellschaft zu beachten und zu bewerten:

- 1.) Eine Baulandentwicklungsgesellschaft wird zusammen mit einem noch auszuwählenden Partner gegründet.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Grundlagen zu schaffen und die Gründung abzuwickeln.
- 3.) Die Planungshoheit – das Recht zur Ausgestaltung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen – verbleibt bei der Gemeinde Harsum.
- 4.) Der Partner für die Baulandentwicklungsgesellschaft muss über einen örtlichen Bezug verfügen und sich mit dem Zweck der Gesellschaft, im öffentlichen Interesse vor Ort Bauland zu entwickeln, identifizieren.
- 5.) Die Gemeinde Harsum wird mehrheitlicher Anteilseigner / Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil von mindestens 52 %.
- 6.) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie der Rat der Gemeinde Harsum sind in angemessener Zahl für die Kontrollgremien zu berücksichtigen.
- 7.) Der Partner für die Gründung der Baulandentwicklungsgesellschaft bringt sich analog seines Geschäftsanteils mit einer Kapitaleinlage und einer Anschubfinanzierung ein.

Um Zustimmung zum Beschlussvorschlag wird gebeten.

Litfin